



Informationen zum Jobsharing

Stand: 11. Juli 2024

Ist ein Planungsbereich aufgrund einer festgestellten Überversorgung für eine Niederlassung gesperrt, gibt es dennoch die Möglichkeit, die vertragsärztliche Tätigkeit im Rahmen eines Jobsharings gemeinsam auszuüben.

Beim Jobsharing unterscheidet man zwei mögliche Varianten:

- **Jobsharing-Berufsausübungsgemeinschaft**
Im Rahmen der Jobsharing-Berufsausübungsgemeinschaft erhält der Jobsharer vom Zulassungsausschuss eine eingeschränkte Zulassung, die an die Zulassung des Partners gekoppelt ist und ohne sie keinen Bestand hat.
- **Jobsharing-Anstellung**
Bei der Jobsharing-Anstellung erhält der Arzt* oder der Psychotherapeut vom Zulassungsausschuss die Genehmigung, den Angestellten bei sich zu beschäftigen.
- Bei der Berechnung der Bedarfsplanung wird der neu ins System hinzugekommene Arzt nicht berücksichtigt.

Als Motiv zur gemeinsamen Berufsausübung steht oftmals die Entlastung des Vertragsarztes im Vordergrund. Auch kann es zur Einarbeitung für eine spätere Praxisübernahme dienen.

Genehmigungsverfahren

1. Eine Voraussetzung für die Genehmigung des Jobsharings ist, dass der betreffende Planungsbereich gesperrt ist, d. h. für den Jobsharing-Partner bzw. den Jobsharing-Angestellten kein eigener Sitz zur Verfügung steht. Auch müssen beide Ärzte der gleichen Fachgruppe angehören.
2. Das Jobsharing muss durch den Zulassungsausschuss genehmigt werden. Hierfür ist ein entsprechender Antrag zu stellen, dem ein Gesellschafts- bzw. ein Arbeitsvertrag beigefügt sein muss.
3. Eine grundlegende Voraussetzung für die Genehmigung sind die persönlichen Zulassungsvoraussetzungen des Jobsharers, wie z. B. die Approbation, der Facharztstatus sowie die Eintragung in das Arztregister sowie die obligatorische Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Punktzahlobergrenzen.
4. Auch für den Jobsharer müssen die genehmigungspflichtigen Leistungen separat beantragt werden. Somit kann gegebenenfalls das Leistungsspektrum der Praxis ausgeweitet werden (vorbehaltlich der Leistungsmengenbegrenzung).

Unter dem folgenden Link finden Sie die entsprechenden Anträge:



*Auf die weitere Nennung von Arzt bzw. Ärztin und Psychotherapeut bzw. Psychotherapeutin wird verzichtet, stattdessen wird der Begriff „Arzt“ synonym verwendet.



Informationen zum Jobsharing

Stand: 11. Juli 2024

- Um eine Leistungsausweitung zu verhindern, muss die Jobsharing-Berufsausübungsgemeinschaft bzw. der anstellende Arzt sich vor dem Zulassungsausschuss auf eine Leistungsmengenbegrenzung festlegen, die sich in der Regel am Leistungsumfang der letzten vier Quartale orientiert. Zu beachten ist hierbei, dass die Leistungsmengenbegrenzung alle Leistungen der Vertragskrankenkassen, die mit einem Punktwert bewertet werden, berücksichtigt. Leistungen, die in Euro vergütet werden, bleiben davon unberührt.
- Bitte sprechen Sie über Ihr Vorhaben auch mit Ihrem Steuerberater.

Zulassungsrechtliche Besonderheiten im Vergleich beider Formen

Zulassung im Rahmen des Jobsharing	Anstellung im Rahmen des Jobsharing
Der Partner erhält eine eingeschränkte Zulassung, die an die Zulassung des Vertragsarztes gebunden ist.	Die Anstellung ist an die Zulassung des Vertragsarztes gebunden.
Gemeinsame Tätigkeit in Form einer Berufsausübungsgemeinschaft.	Es besteht ein Arbeitgeber - Arbeitnehmer - Verhältnis.
Nach 3 Jahren gemeinsamer Tätigkeit ist der Junior-Partner bei einer Nachfolge des Senior-Partner-Sitzes von Gesetzes wegen privilegiert. Die Privilegierung gilt nur für die 1. Stufe des Nachbesetzungsverfahrens.	Der Angestellte ist nach 3 Jahren gemeinsamer Tätigkeit bei einer Nachfolge des Sitzes des JS-Arbeitgebers von Gesetzes wegen privilegiert. Die Privilegierung gilt nur für die 1. Stufe des Nachbesetzungsverfahrens.
Nach 10 Jahren erhält der Junior-Partner automatisch eine eigene Vollzulassung.	Der Angestellte hat nach 10 Jahren keinerlei Anspruch auf eine Zulassung. Die Anstellung bleibt bestehen.
Bei einer Öffnung des Planungsbereiches vor Ablauf der 10-Jahresfrist werden für die freien Sitze Jobsharing-Zulassungen in Vollzulassungen umgewandelt, und zwar in der Reihenfolge der längsten Tätigkeit (geht vor Job-sharing-Anstellung und Neuzulassungen).	Bei einer Öffnung des Planungsbereiches erfolgt eine Umwandlung in eine Anstellung mit eigenem RLV entsprechend dem Tätigkeitsumfang (nach Jobsharing-Zulassungen, vor Neuzulassungen).

Wir beraten Sie gerne im Einzelgespräch, auf Wunsch auch gemeinsam mit Ihrem Praxispartner oder potentiellen Nachfolger. Bitte beachten Sie, dass eine frühzeitige Kontaktaufnahme die Wahrscheinlichkeit der wunschgemäßen Umsetzung Ihrer Planung erhöht.

Kontakt

Niederlassungsberater der KV Nordrhein: niederlassungsberatung@kvno.de

Rechtsquellen

Die wesentlichen Rechtsquellen sind die Zulassungsverordnung für Ärzte (Ärzte-ZV), insbesondere §§ 24 und 33, der **Bundesmantelvertrag** für Ärzte (BMV-Ä), insbesondere §15ff Bundesmantelvertrag sowie die Berufsordnung für die Nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte, insbesondere §§18 und 18a. **Berufsordnung**.